

Auszug aus der Satzung des Vereins:

Bundesverband der Frau in Business und Management e.V.

§ 2 - Zweck, Aufgaben

Hauptzweck des Vereins ist die Förderung der beruflichen und gesellschaftlichen Gleichberechtigung und Akzeptanz von Frauen, die in verantwortlichen Positionen im Management und im freien Beruf tätig sind.

§ 3 - Mitglieder

1) Mitglied des Verbandes kann jede Frau werden, die den Vereinszweck durch ihre berufliche Tätigkeit mitträgt. Juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie Personengesellschaften können ebenfalls Mitglied werden, wenn Frauen in Managementpositionen in diesen Vereinigungen beschäftigt sind, sog. Firmenmitgliedschaft.

Im Rahmen der Firmenmitgliedschaft können namentlich zu benennende Mitarbeiterinnen entsandt werden, die die Kriterien nach § 3 Satz 1 erfüllen. Über die Anzahl der im Rahmen von Firmenmitgliedschaften zu benennenden Personen entscheidet der Vorstand. Unabhängig von der Anzahl der entsandten Frauen hat das Firmenmitglied nur eine Stimme. Mitarbeiterinnen eines Firmenmitglieds, die die Kriterien nach § 3 Satz 1 erfüllen, können ebenfalls Mitglied werden und haben dann die Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Solange das Firmenmitglied Vereinsmitglied ist, gilt für diese Frauen § 4 Abs. 3 in Bezug auf die Beitragshöhe.

2) Der Anteil der Regionalgruppe an dem Beitragsaufkommen ihrer Mitglieder wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt.

3) Der Bundesvorstand kann mit Zustimmung des Regionalgruppenbeirates Ehrenmitglieder ernennen.

4) Der schriftliche Aufnahmeantrag ist von der Antragstellerin an den von ihr gewünschten Regionalgruppenvorstand zu richten. Sofern im Regionalgebiet der Antragstellerin noch keine Regionalgruppe existiert, ist der Antrag an den Bundesvorstand zu richten. Die Antragstellerin kann ihre Zugehörigkeit zu einer Regionalgruppe frei wählen. Der Regionalgruppenvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand über die Aufnahme. Beiträge der Mitglieder ohne definierte Regionalgruppenzugehörigkeit werden vom Bundesvorstand getrennt geführt, analog der Organisation der Regionalgruppen.

5) Aufnahmeanträge können ohne Begründung abgelehnt werden. Es besteht keine Verpflichtung, eine Person, auch eine solche, die die Aufnahmebedingungen erfüllt, aufzunehmen.

6) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Aufhebung im gegenseitigen Einvernehmen, Ausschluss oder durch Auflösung einer juristischen Person, Körperschaft oder Vereinigung. Die Ausscheidende verliert jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

7) Der Austritt kann nur schriftlich an den Bundesvorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Schluss eines Quartals erklärt werden.

§ 5 - Rechte und Pflichten

1) Die Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und das Recht, die Organe des Vereins in allen beruflichen, wirtschaftlichen und Standesfragen in Anspruch zu nehmen.

2) Alle persönlichen Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an den Vorträgen und Veranstaltungen des Vereins. Für die, persönlichen Mitgliedern im Rahmen der Serviceleistungen des Vereins kostenlos erteilten Rechtsauskünfte, übernimmt der Verein keine Haftung.

3) Die Mitglieder verpflichten sich zur a) Einhaltung der Satzung, der Berufspflichten und der Berufsgrundsätze, b) pünktlichen Bezahlung der festgesetzten Mindestbeiträge, c) kollegialen Zusammenarbeit innerhalb des Vereins.

4) Die Mitglieder haben das Recht auf alle Vergünstigungen, die der Verein und seine Einrichtungen gewähren. Alle Mitglieder haben das Recht, die Vereinsbezeichnung zu führen.

§ 6 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Bundesvorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Regionalgruppenvorstände
- d) der Regionalgruppenbeirat